

ANMELDEFORMULAR

Dressurgala im Rahmen der Hengstparade des Brandenburgisches Landgestüt 15.-18. September 2022

Firma: _____

Inhaber: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Handy: _____ E-Mail: _____

Wir nehmen an der veranstaltungsbegleitenden Ausstellung im Rahmen des o.g. Turniers mit folgenden Produkten teil:

Branche: _____

Artikel: _____

Gastronomie: Aufpreis pauschal 400,-€ zzgl. MwSt. pro Stand.

Standfläche:

Dressurviereck :28,- € pro m² zzgl. MwSt.

Anliegende Umgebung :25,-€ m² zzgl. MwSt.

Breite: _____ m x Tiefe: _____ m = _____ m²

Pagode: 3 x 3 m Pagodenzelt: 330,-€ ; 4 x 4 m Pagodenzelt: 430,-€;

5 x 5 m Pagodenzelt: 480,-€ ; 6 x 6 m Pagodenzelt: 580,-€

Stromanschluss:

nicht erforderlich

___ x Lichtstrom (115,- € + MwSt.)

___ x Kraftstrom oder ab 1000 Watt (145,- € + MwSt.) 16 A 32A 63A

Wasseranschluss:

nicht erforderlich

___ x Wasseranschluss (120,- € + MwSt.) Anschlussgröße in Zoll: ___

Wohnwagenstellplatz:

nicht erforderlich

___ x Wohnwagenstellplatz (50,- € + MwSt. inkl. Strom pro Wohnwagen)

Sonstige Werbemöglichkeiten: Bei Interesse bitte ankreuzen. Wir informieren Sie gerne.

Eintrittskartenkontingent für Kunden und Gäste

Stiftung von Sachpreisen für Siegerehrungen

Programmheftanzeige

Weitere Sponsoringmöglichkeiten

Die Allgemeinen Ausstellerbedingungen haben wir erhalten und erkennen diese durch unsere rechtsverbindliche Unterschrift an.

Ort/Datum: _____ Unterschrift/Stempel: _____

ANMELDEFORMULAR

Dressurgala im Rahmen der Hengstparade des Brandenburgisches Landgestüt 15.-18. September 2022

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Dressurgala im Rahmen der Hengstparade des Brandenburgisches Landgestüt vom 15. – 18. September 2022

1. Veranstalter:

ESCON-MARKETING GMBH
Europa-Allee 12, 49685 Emstek,
Tel. 04473 94 11 230 Fax: 04473 94 11-229

2. Ort und Termin:

Ort: Hauptgestuet 10, 16845
Neustadt (Dosse)
Termin: 15.–18. Sep. 2022
Öffnungszeiten: täglich von
10.00- Ende richtet sich nach
Zeitplan

3. Anmeldung:

Mit der Anmeldung werden die Ausstellungsflächen bzw. Stände verbindlich bestellt. Die Anmeldung erfolgt mit den Anmeldeunterlagen. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

4. Bestätigung:

Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter.

Die Annahme der Anmeldung (Bestellung) erfolgt durch schriftliche Bestätigung/Rechnung des Veranstalters. Mit Zugang der Bestätigung/Rechnung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande gekommen. Die Bestätigung beinhaltet zugleich die Zulassung als Aussteller sowie die Zulassung der Ausstellungsstände. Die Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung mit Auflagen verbunden werden.

Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, die Gegenstände zu entfernen bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Veranstalter behält unbeschadet weiterer Ansprüche seinen Anspruch auf die vereinbarte Miete. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller Auflagen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

5. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht:

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung vor der Veranstaltung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsbedingungen ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellungsfläche sofort anderweitig zu vergeben.

Auch Aussteller, mit denen der Vertrag erst kurz vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wird, müssen vor Aufbaubeginn die Rechnung bezahlt haben.

Für ausstehende Verbindlichkeiten steht dem Aussteller ein Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen zu. Der Aussteller versichert hiermit, dass die eingebrachten Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügung unterliegen.

6. Zuteilung der Ausstellungsflächen:

Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter und wird schriftlich vor der Veranstaltung mitgeteilt. Beanstandungen hat der Aussteller binnen einer Woche nach Zugang der Bestätigung der Ausstellungsflächen schriftlich mitzuteilen. Die Zuteilung wird jedoch erst nach Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages verbindlich.

Dessen ungeachtet ist der Veranstalter berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verlegung der zugeteilten Ausstellungsflächen vorzunehmen und den betroffenen Aussteller auf gleichwertige Flächen zu verweisen. Ist eine Verlegung innerhalb des ursprünglichen Ausstellungsbereichs nicht möglich, kann der Aussteller den Vertrag kündigen. Der Aussteller erhält in diesem Fall die geleistete Miete, soweit die Veranstaltung bereits läuft, anteilmäßig zurück, dies gilt nicht, wenn die Verlegung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen an die Veranstaltung bedingt ist. Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Änderungen in der Zuteilung der Art und Masse der Stände und Flächen hat der Veranstalter dem Aussteller

unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

7. Rücktritt des Ausstellers:

Ein Rücktritt des Ausstellers von der verbindlichen Anmeldung/ Vertrag ist nur möglich, wenn der Veranstalter dem Antrag auf Rücktritt schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die gemieteten Ausstellungsflächen anderweitig vergeben werden können.

Eine eventuelle Differenz zwischen der mit dem zurücktretenden Aussteller vereinbarten und der durch die Neuvermietung tatsächlich erzielten Miete geht zu Lasten des zurücktretenden Ausstellers. Ist eine Neuvermietung nicht möglich, behält der Veranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Miete. Im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung ist der Veranstalter berechtigt, die nicht belegte Ausstellungsfläche mit einem anderen Aussteller zu belegen oder in anderer Weise auszufüllen.

Dadurch entstehende Mehrkosten hat der zurücktretende Aussteller neben den sonstigen Ansprüchen des Veranstalters zu tragen.

Beim Rücktritt eines Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, eine Bearbeitungs- gebühr von 155,- € zu erheben.

8. Aufbau, Abbau und Betrieb der Stände:

Aufbau-Beginn: 14.09.2022

08.00 Uhr

Aufbau-Ende: 14.09.2022

20.00 Uhr

Bis Aufbau-Ende muss das gesamte Verpackungs-Material und sonstiger Abfall vom Aussteller entfernt worden sein.

Abbau-Beginn: Sonntag, 18.09.2022
nach Ende des Turniers

Abbau-Ende: Montag, 19.09.2022,
bis 18.00 Uhr

Grundaufbauten sind nach Rücksprache / Abstimmung bereits ab Freitag vor Turnierbeginn möglich.

Ist mit dem Aufbau des Standes nicht bis 12.00 Uhr am 15.09.2022 begonnen worden, so kann der Veranstalter über die Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete.

Der Stand ist vom Aussteller bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt aufzubauen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung nutzungsfähig zu halten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, den Stand zu Lasten des Ausstellers anderweitig auszufüllen, unbeschadet seines Anspruches auf Mietzahlung.

Die Ausstattung des Standes obliegt dem Aussteller. Dabei sind im Interesse eines Gesamtbildes Richtlinien des Veranstalters zu beachten. Der Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Ausstellers zu kennzeichnen und während der Veranstaltungszeiten zu besetzen.

Das aktive Bewerben eines oder mehrerer Produkte auf der Veranstaltung („Propaganda“ / aktive Kunden-ansprache) ist vom Veranstalter schriftlich genehmigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt die entsprechenden Produkte vom Stand zu entfernen.

Der Abbau des Standes hat innerhalb der vom Veranstalter bestimmten Zeit zu erfolgen, andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die Mietobjekte sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben.

Bei Auf- und Abbau sowie bei Betrieb des Standes hat der Aussteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Feuerschutzes, zur Unfallverhütung und zur Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung zu sorgen.

9. Aussteller-Ausweise/

Parkscheine:

Der Aussteller und seine Mitarbeiter benötigen Aussteller-Ausweise zum Betreten des Geländes. Bei Missbrauch (z. B. Weitergabe an Dritte) erfolgt der unverzügliche Einzug des Ausweises.

Die Zutrittsberechtigungen sowie die Parkscheine werden beim Aufbau des Standes seitens des Veranstalters ausgegeben.

Die Anzahl der Ausweise / Parkscheine richtet sich nach der Größe der gemieteten Ausstellungsfläche.

10. Änderungen bei der Durchführung der Veranstaltung – Höhere Gewalt:

Umstände, die die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter hat den Aussteller unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände zu benachrichtigen.

Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Aussteller gegen Nachweis, dass er während dieser Zeit bereits an eine andere Veranstaltung vertraglich gebunden ist, den Vertrag kündigen, er hat allerdings die Kosten, die der Veranstalter für eine anderweitige Belegung der Ausstellungsfläche aufzuwenden hat, zu tragen. Bei einer Absage wird die Standmiete wertmäßig verrechnet.

Eine Verkürzung der Veranstaltung berechtigt nicht zur Kündigung. Eine Minderung der vereinbarten Miete ist ausgeschlossen.

11. Überlassung an Dritte, Verkauf für Dritte:

Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist der Aussteller nicht befugt, zugeteilte Flächen oder Stände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder für den Verkauf für Dritte zu nutzen.

Bei unberechtigter Nutzung der Stände kann der Veranstalter statt einer fristlosen Kündigung des Vertrages verlangen, dass der Aussteller zur vereinbarten Miete einen Zuschlag von 50 % entrichtet.

12. Versorgungsanschlüsse:

Für die allgemeine Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Soweit gesonderte Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) gewünscht werden, ist dies dem Veranstalter direkt in den Anmeldeunterlagen mitzuteilen.

13. Miete und Kosten:

Die Miete bemisst sich nach den in den Anmeldeunterlagen enthaltenen Angaben.

Die Kosten für die Einrichtung gesonderter Anschlüsse sowie den Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

14. Haftung:

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder für Schäden an und durch Ausstellungsgegenständen oder für Schäden im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der Nutzung der Mietobjekte, soweit ihm oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann. Dem Aussteller obliegt für sein Mietobjekt und für die von ihm vorgenommenen Vorführungen die Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherheits- und Aufsichtspflichten einschließlich einer Tierhalter- oder Tierhüterpflicht. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter von Schadenersatzansprüchen Dritter, die mit der Nutzung des Mietobjektes oder im Zusammenhang mit dem vom Aussteller vorgenommenen Vorführungen in Verbindung stehen, freizustellen, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges

Handeln zur Last gelegt werden kann.

15. Versicherungen:

Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, seine Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

16. Hausrecht:

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Dazu dienende Anweisungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

17. Verwirkungsklausel:

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind binnen zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie verwirkt.

18. Schriftform:

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

19. Änderungen:

Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nachträgliche Änderungen der Anmeldung bedürfen ebenfalls der Schriftform.

20. Erfüllungsort und

Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cloppenburg.

Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossenen Vertrages.